

Stadt Riedlingen

- Landkreis Biberach -

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 28.06.2010 i. d. F. vom 21.06.2021

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LgebG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 21.06.2021 folgende 5. Änderung der Satzung vom 28.06.2010 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Riedlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Riedlingen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Riedlingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer Unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Riedlingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 12,00 € je abgeschlossener Viertelstunde zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Inkrafttreten / Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den 22.07.2021

Schafft
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr jeweils in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	je vollendete ¼ Std. 12,00
2	Vervielfältigungsgebühren Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,80 0,50
2.2	bei DIN A 3 Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,70 1,20
2.3	Plan bis zu DIN A 0 Format für jeden weiteren Plan	18,00 14,00
2.4	Pläne auf CD	18,00
3	Anträge	
3.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 S.1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 4,00
3.2	Bearbeitung von mündlichen und Schriftlichen Anträge, Erklärungen, Gesuchen u. dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben ist	4,00 - 175,00
3.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 4,00
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	je vollendete

¼ Std. 12,00

Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei

- 5. Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens)
von gesetzlichen Vorschriften oder
gemeindlichen Bestimmungen 6,00 bis 570,00

6 Beglaubigung, Bestätigungen

- 6.1 Amtliche Beglaubigung von Unterschriften,
Handzeichen und Siegeln 5,00
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in
einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift
einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden,
aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags
beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die
volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die
erste erhobenen Gebühr zum Ansatz
- 6.2 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung
von Abschriften, Auszügen, Niederschriften,
Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen
Akten oder privaten Schriftstücken mit der
Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)
für die erste Beglaubigung 3,00
für jede weitere Beglaubigung 1,00
- 6.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften,
Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen,
Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder
privaten Schriftstücken mit der Urschrift
für die erste Seite 1,70
für jede weitere Seite 0,60
- 6.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie
usw. von der Stadt selbst hergestellt,
so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.

7 Bescheinigungen

- 7.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise
aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen,
soweit nichts anderes bestimmt ist) 2,00 bis 60,00
- 7.2 Bescheinigung des Kindergartenbeitrags 7,00
- 7.3 Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die
Stadt für den Empfang und die Verwendung von
Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne
des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts
(z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spenden-
bescheinigungen).

8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je vollendete Viertelstunde der Inanspruchnahme 12,00
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8,00 bis 340,00
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abgesehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 4,00
10.	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	9,00
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	18,00
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede vollendete Viertelstunde	12,00
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,80

	für jede weitere Seite	0,50
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,70
	für jede weitere Seite	1,20
11	Besondere Verwaltungsgebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht.	24,00 - 535,00
12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	9,50
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,50
12.3	Bestattung Ortspolizeibehörde	70,00 - 1.600,00
13	Sonn- u. Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	27,00 - 100,00
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	50,00 - 220,00
14	Standesamts- und Personenstandswesen	
14.1	Kirchenaustrittsverfahren	30,00
Die sonstigen Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif gem. PStV.		
14.2	Trauungen außerhalb der Dienstzeiten	130,00
14.3	Aufenthaltsbescheinigungen bei Eheschließungsverfahren	6,00
14.4	Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe zwischen zwei Deutschen	60,00
14.5	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Lebenspartnerschaft (deutsches Recht)	40,00
14.6	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Lebenspartnerschaft (ausländisches Recht)	80,00

15 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung
an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

15.1	bei Sachen bis zu 500.-- € Wert	5 % des Werts, mind. jedoch 2,20
15.2	bei Sachen über 500.-- € Wert	5 % von 500,00 und 3 % des Mehrwerts
15.3	Fundfahrräder	9,00

16 Melderecht

16.1 Auskünfte aus dem Melderegister

16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,00
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00
16.1.3	Gruppenauskunft (§32 Abs.3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	10,00 bis 620,00
16.1.4	Elektronische, einfache Melderegisterauskünfte aus dem Meldeportal nach § 32 a Abs. 3 MG	5,00

16.2 Datenübermittlungen

16.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	je vollendete ¼ Std. 12,00
16.2.1	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,40

16.3	Ausstellung einer Wählbarkeits- bescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	12,00
------	---	-------

16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	6,00
------	--	------

Werden mehrere gleichlautende
Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,
so ermäßigt sich die Gebühr für jede
weitere Bescheinigung auf die Hälfte.

16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je vollendete ¼ Std. 12,00
16.6	Verlustanzeigen für Pässe und Ausweise	6,00
16.7	Gebührenfrei sind	
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
16.7.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§33 Abs. 1, Satz 2 MG)	

17 Fischereischeine

Ausstellung erstmalig, Ersatz und Verlängerung

17.1	1-Jahresfischereischein	24,00
17.2	5-Jahresfischereischein	64,00
17.3	Fischereischein auf Lebenszeit	104,00
17.4	Jugendfischereischein	6,00

18 Gewerbewesen

Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung
(§§ 14, 15 GewO)

18.1.1	Gewerbeanmeldung	20,00
18.1.2	Gewerbeum- und abmeldung	15,00
18.1.3	Schriftliche Auskünfte aus dem Gewereregister	15,00
18.2	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	80,00 - 640,00
18.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	105,00 - 565,00
18.4	Geeignetheitsbestätigung (§33 c Abs. 3 GewO)	65,00 – 160,00
18.5	Spielhallenerlaubnis oder eines ähnlichen Unternehmens (§33 i GewO)	135,00 - 4.850,00
18.5.1	Widerruf einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	50,00 – 4.850,00

18.5.2	Ablehnung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle	100,00 – 4.850,00
18.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33d I GewO)	40,00 – 2.950,00
18.7.1	Bewachungserlaubnis (§34 a GewO)	185,00 - 485,00
18.7.2	Überprüfung des Bewachungspersonals auf Zuverlässigkeit (§9I BewachV)	15,00 - 245,00
18.8	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen	145,00 - 500,00
18.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlergewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	215,00
18.10	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerungsgewerbes (§34 b Abs. 1 und 2 GewO)	295,00
18.11	Öffentliche Bestellung von Versteigern	70,00
18.12	Ausnahmegenehmigung und Befreiung vom Ladenschlussgesetz (§§ 20 Abs. 2a, 23 Abs. 1 LSchlG)	22,00

19 Gaststättenrecht

19.1	Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	40,00 - 4.990,00
19.2	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 39 GastG)	40,00 - 720,00
19.3	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	40,00 – 250,00
19.4	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis	40,00 - 700,00
19.5	Ablehnung eines Antrages nach dem Gaststättengesetz (GastG)	80,00 - 700,00
19.6	Erteilung einer Gestattung (§ 12 GastG)	20,00 - 990,00
19.7	Sperrzeitverkürzung/ -verlängerung für einzelne Tage	20,00 - 125,00
19.8	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung/ -verlängerung	50,00 - 700,00
19.9	Auflagen- und Anordnungsbescheid (§5 GastG)	40,00 - 700,00
19.10	Verlängerung von Fristen	25,00 - 210,00

20 Sonstige Polizeiliche Angelegenheiten

20.1	Platzverweis häusliche Gewalt (§ 27 aPolG)	105,00
------	--	--------

20.2	Aufenthaltsverbot (§27 a PolG)	94,00
20.3	Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)	je vollendete ¼ Std. 13,50
20.4	Befreiung von der PolVO (§ 18 PolG)	je vollendete ¼ Std. 13,50
20.5	Beschlagnahme (§ 33 PolG)	je vollendete ¼ Std. 13,50
20.6	Einziehung (§ 34 PolG)	je vollendete ¼ Std. 13,50
21	Feuerweherschutz	
	Kostenersatzverfügung	12,50 -200,00
22	Ortskenntnisprüfung	
	Ablegung der Ortskenntnisprüfung (§15e I Nr. 7 StVZO)	15,00
23	Sprengstoffverordnung	
23.1	Genehmigung zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen (§§ 21 I, 23 I, 24 I 1. SprengVO)	18,00
23.2	Genehmigung zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (§§ 21 I, 23 I, 24 I 1. SprengVO)	22,00
24	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	
	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	4,00
25	Archivgebühren	
25.1	Allgemeine Archivgebühr	je vollendete ¼ Std. 8,50
25.2	Vervielfältigungsgebühren Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	bei einem Format bis zu DIN A 4	
	für die erste Seite	0,80
	für jede weitere Seite	0,50
25.3	bei DIN A 3 Format	
	für die erste Seite	1,70
	für jede weitere Seite	1,20

25.4	Plan bis zu DIN A 0 Format für jeden weiteren Plan	18,00 14,00
25.5	Pläne auf CD	18,00